



StuPa ▪ RPTU ▪ Postfach 3049 ▪ 67663 Kaiserslautern

An die Studierendenschaft  
der RPTU in Kaiserslautern

## 54. Studierendenparlament

RPTU Kaiserslautern-Landau  
in Kaiserslautern

Erwin-Schrödinger-Str. 46

67663 Kaiserslautern

Telefon: 0631 205-2228 (AStA-Sekretariat)

E-Mail: [praesidium@stupa.uni-kl.de](mailto:praesidium@stupa.uni-kl.de)

Website: [stupa.uni-kl.de](http://stupa.uni-kl.de)

Kaiserslautern, den 10. November 2024

### Einladung zur 11. Sitzung des 54. Studierendenparlamentes

Liebe Abgeordnete, lieber AStA, liebe Interessierte, liebe Fachschaften,

hiermit laden wir Euch ganz herzlich zur 11. Sitzung des 54. Studierendenparlamentes am 13. November 2024 um 18:00 Uhr in 42-105 ein. Die Sitzung findet hybrid statt.

Die vorläufige Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Formalia
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Beschluss der Tagesordnung
  - c. Annahme von Protokollen
2. Mitteilungen
3. Einrichtung von Ausschüssen
  - a. Antrag auf Einrichtung des Ausschusses „Ordnungs-Änderungs-Ausschuss“ von Nils Goll
4. Wahlen in Ausschüsse
5. Wahlen in den AStA
6. Haushalt
7. Anträge
  - a. Antrag auf Widerruf des Finanzantrags zur Anschaffung einer nachhaltigen Garderobe von Yannik Steffens
  - b. Änderungsantrag zur Reisekostenrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern von Silvan Stein
  - c. Änderungsantrag zur Finanzrichtlinie Aufwandsentschädigungen von Silvan Stein
  - d. Antrag zur Aufhebung der Positionierung zur Zivilklausel von Silvan Stein

- e. Antrag der Fachschaft Physik zum Deutschland-Semesterticket
- 8. Finanzanträge
  - a. Bekleidung für AStArianer und näheres Umfeld von Silvan Stein
  - b. Veranstaltungen für studentische Hilfskräfte (SHKs) von Silvan Stein
- 9. Berichte
  - a. Berichte des AStA
  - b. Berichte der Fachschaften
  - c. Sonstige Berichte
- 10. Verschiedenes

Soweit sie dem Präsidium bereits zugegangen sind, finden sich Dokumente zu den Anträgen im Anhang.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidium des 54. Studierendenparlamentes

NILS GOLL

Nils Goll

E-Mail [REDACTED]

**Studierendenparlament der RPTU in Kaiserslautern**  
z. Hd. Präsidium  
Gottlieb-Daimler-Straße 46  
67663 Kaiserslautern

Kaiserslautern  
28. Oktober 2024

### **Antrag auf Einrichtung des Ausschusses „Ordnungs-Änderungs-Ausschuss“**

Liebes StuPa,

hiermit beantrage ich die Einrichtung des Ausschusses „Ordnungs-Änderungs-Ausschuss“ (OÄA).

Der OÄA soll die Aufgabe haben, universitätsweit geltende Ordnungen der Studierendenschaft zu überarbeiten und dem StuPa entsprechende Beschlussempfehlungen vorzulegen.

Zur **Begründung**: Wie gerade in der näheren Vergangenheit festgestellt, beinhalten die Ordnungen einige Regelungen, die zu inneren Widersprüchen führen oder teilweise auch nichtmehr zeitgemäß sind. Dies ist bspw. bei der Planung der Wiederholungswahlen zum StuPa aufgefallen. In diesem Kontext hat Hr. Zimmer von der Rechtsabteilung der Universität, welchen Hr. Geib als rechtlichen Berater hinzugezogen hat, ebenfalls seine Unterstützung bei der aus seiner Sicht unausweichlichen Überarbeitung angeboten.

Viele Grüße,  
Nils Goll

# Geschäftsordnung des Ordnungsänderungsausschusses des Studierendenparlaments der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 13.11.2024

Das 54. Studierendenparlament hat zur Arbeitsweise seines Ordnungsänderungsausschusses am ???.???.20?? folgende Geschäftsordnung beschlossen.

## § 1 Aufgaben und Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Der Ordnungsänderungsausschuss hat die Aufgabe, universitätsweit geltende Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft zu überarbeiten und dem Studierendenparlament entsprechende Beschlussempfehlungen zur Ordnungsänderung oder Ordnungsneufassung vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Die Fachschaftenkonferenz hat das Recht, nicht aber die Pflicht, beratende studentische Mitglieder in den Ordnungsänderungsausschuss zu entsenden, um die Interessen der Fachschaften zu wahren. <sup>2</sup>Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) <sup>1</sup>Rede- und Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

## § 2 Vorsitz

- (1) <sup>1</sup>Der Ordnungsänderungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit absoluter Mehrheit. <sup>2</sup>Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der Ordnungsänderungsausschussvorsitzende ist für die Einberufung (vgl. § 8 Abs. 2, 3) und Leitung (vgl. § 9) der Sitzungen verantwortlich. Er vertritt den Ordnungsänderungsausschuss nach außen und kommuniziert insbesondere mit dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (3) <sup>1</sup>Ist der Vorsitzende an der Sitzung abwesend, so übernimmt die Leitung der Sitzung das an Jahren älteste, anwesende Mitglied des Ordnungsänderungsausschusses die Sitzungsleitung. <sup>2</sup>Ist der Vorsitzende längerfristig verhindert und die Geschäftsordnung dieses Ordnungsänderungsausschusses erzwingt eine Sitzung, so hat das an Jahren älteste, verfügbare Mitglied alle Aufgaben des Vorsitzenden zu übernehmen, bis der Vorsitzende wieder zu Verfügung steht. <sup>3</sup>Insbesondere hat es die Sitzung einzuberufen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitz kann mit einem konstruktivem Misstrauensvotum mit absoluter

Mehrheit abgewählt werden. <sup>2</sup>Ein Nachfolger ist unmittelbar mit absoluter Mehrheit nachzuwählen.

## § 3 Protokollführung

- (1) <sup>1</sup>Der Ordnungsänderungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Protokollanten. <sup>2</sup>Diese sind für die Protokollierung der Ordnungsänderungsausschusssitzungen verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Über die Sitzung ist über ihre komplette Dauer Protokoll zu führen, das in der Reihenfolge der Tagesordnung unter Namensnennung der Antragssteller enthält:
  - (a) die gestellten Anträge und das Ergebnis einer etwaigen Abstimmung derselben mit Berücksichtigung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen und die Zahl der Mitglieder, die anwesend waren, aber nicht an der Abstimmung teilnahmen, falls es diese gab,
  - (b) die Beschlussempfehlungen, die der Ordnungsänderungsausschuss dem Studierendenparlament vorlegt sowie Entwürfe ebensolcher,
  - (c) Vorfälle, welche zu einer Sitzungsunterbrechung führten,
  - (d) auf Wunsch persönliche Erklärungen, die beim Protokollanten schriftlich eingehen.
- (3) <sup>1</sup>Das Protokoll ist im Regelfall vor der nächsten Sitzung des Ordnungsänderungsausschusses in vorläufiger Fassung an alle Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses und des Studierendenparlamentes zu verteilen.
- (4) Sind die Protokollanten bei einer Sitzung verhindert, so bestellt der Sitzungsleiter dieser Sitzung einen Protokollanten für diese Sitzung.

## § 4 Konstituierung

- (1) <sup>1</sup>Zur konstituierenden Sitzung des Ordnungsänderungsausschusses wird vom amtierenden Präsidenten des Studierendenparlamentes oder ein von ihm bestimmter Vertreter eingeladen. <sup>2</sup>Der amtierende Präsident oder der einladende Vertreter über-

nimmt die Sitzungsleitung bis zur Wahl eines Vorsitzes.

- (2) <sup>1</sup>Es muss innerhalb von vier Wochen nach der Wahl von Mitgliedern in den Ordnungsänderungsausschuss zu einer konstituierenden Sitzung eingeladen werden.
- (3) <sup>1</sup>Kommt der amtierende Präsident oder der von ihm eingesetzte Vertreter seiner Aufgabe zur fristgerechten Sitzungseinladung nicht nach, so übernimmt dies das an Jahren älteste Mitglied aus dem Ordnungsänderungsausschuss. <sup>2</sup>Dieses leitet dann auch die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes. <sup>3</sup>Ist dieses verhindert oder lädt innerhalb von einer Woche nach Ablauf der vier-Wochen-Frist nicht zu einer Sitzung ein, so gehen diese Aufgaben an das an Jahren nächstälteste Mitglied über.
- (4) <sup>1</sup>Wird auf einer konstituierenden Sitzung kein Vorsitz gewählt, ist zu einer erneuten Sitzung gemäß der oben benannten Regelungen einzuladen.

## § 5 Sitzungsöffentlichkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Ordnungsänderungsausschusses kann die Öffentlichkeit auf die Mitglieder der Universität oder der Studierendenschaft beschränkt werden.

## § 6 Besondere Gäste

- (1) <sup>1</sup>Der Ordnungsänderungsausschuss kann besondere Gäste mit einfacher Mehrheit zu bereits terminierten Sitzungen einladen. <sup>2</sup>Diese Gäste haben das Rederecht, wenn sie nicht der Studierendenschaft angehören. <sup>3</sup>Wünscht ein besonderer Gast einen Antrag bzw. GO-Antrag, so ist dies zu diskutieren. <sup>4</sup>Findet sich niemand antragsberechtigtes, um den Antrag bzw. GO-Antrag eines besonderen Gastes zu stellen, ist dies auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes zu berichten.

*Idee: Mensch der Rechtsabteilung ist geladen und will was ändern, so wird das auf der StuPa-Sitzung berichtet auch wenn alle Ordnungsänderungsausschussmitglieder es blöd finden.*

(2) <sup>1</sup>Besondere Gäste bleiben von §5 Abs. 2 unberührt, wenn kein Antrag zum Ausschluss der expliziten Person angenommen wird.

### § 7 Sitzungstermine

(1) <sup>1</sup>Es ist auf Antrag von einem von drei Mitgliedern des Ordnungsänderungsausschusses, auf Beschluss des Studierendenparlamentes oder auf Beschluss des Ordnungsänderungsausschusses eine Sitzung einzuberufen.

(2) <sup>1</sup>Liegt ein Antrag an den Ordnungsänderungsausschuss vor, ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

### § 8 Sitzungseinladung und Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die Verantwortlichkeit zur Sitzungseinladung regeln §2 Abs. 2 und §4 Abs. 1 bis 3.

(2) <sup>1</sup>Alle fristgerecht eingereichten Anträge müssen auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung erscheinen. <sup>2</sup>Inhaltlich ähnliche Anträge können unter einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Die Tagesordnung muss als letztes einen Punkt Verschiedenes enthalten. <sup>4</sup>Unter diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(3) <sup>1</sup>Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch unter der Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses sowie des Studierendenparlamentes.

### § 9 Sitzungsleitung

(1) <sup>1</sup>Die Verantwortlichkeit zur Sitzungsleitung regeln §2 Abs. 2 und §4 Abs. 1 bis 3.

(2) <sup>1</sup>Der Sitzungsleiter eröffnet und schließt die Sitzung. Er führt durch die Tagesordnung und setzt Pausen fest. Er erteilt das Wort gemäß §10.

(3) <sup>1</sup>Der Sitzungsleiter kann Teile seiner Aufgaben an andere Anwesende delegieren. <sup>2</sup>Delegierte Aufgaben können jederzeit vom Sitzungsleiter wieder übernommen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Leitung der Sitzung geschieht gerecht und unparteiisch. <sup>2</sup>Der Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit die Sitzungsleitung für den aktuellen Tagesordnungspunkt an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses übergeben.

### § 10 Diskussionsverlauf

(1) <sup>1</sup>Der Sitzungsleiter erteilt den Anwesenden das Wort. <sup>2</sup>Der Sitzungsleiter kann für nicht-inhaltliche Äußerungen eine Wortmeldung unterbrechen.

(2) <sup>1</sup>Wünscht ein Mitglied des Ordnungsänderungsausschusses das Führen einer Redeliste, so betraut der Sitzungsleiter eine Person mit dieser Aufgabe und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Redeliste oder führt diese selbst. <sup>2</sup>Die Redeliste richtet sich nach der Reihenfolge der Meldungen, es sei denn der Ordnungsänderungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit ein anderes Vorgehen. <sup>3</sup>Der Sitzungsleiter kann auf Vorschlag eines Anwesenden die Redeliste nach Ende einer Wortmeldung unterbrechen

- (a) zur sofortigen Berichtigung,
- (b) zu einer Erwiderung eines direkt Angesprochenen oder
- (c) zu einer kurzen Unterbrechung der Sitzung, z. B. auch um außerhalb des Plenums eine Einigung bzw. Klärung zu erreichen.

<sup>4</sup>Dieser Vorschlag ist dem Sitzungsleiter ohne Störung der aktuellen Wortmeldung kundzutun; beispielsweise durch eine erkennbare Meldung.

(3) <sup>1</sup>Der Sitzungsleiter kann die Redezeit pro Redebeitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt begrenzen. <sup>2</sup>Der Ordnungsänderungsausschuss kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben oder ändern.

(4) <sup>1</sup>Wünscht kein Mitglied des Ordnungsänderungsausschusses das Führen einer Redeliste, so kann der Sitzungsleiter das Wort erteilen, wie es ihm für eine möglichst kurze Diskussion am sinnvollsten erscheint.

### § 11 Anträge

(1) <sup>1</sup>An den Ordnungsänderungsausschuss gestellte Anträge, die bis zu 24 Stunden vor Sitzungsbeginn eingehen, sind schnellstmöglich an die Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses sowie das Studierendenparlament weiterzuleiten und auf der Sitzung zu beraten. <sup>2</sup>Dies kann auch über eine aktualisierte Sitzungseinladung geschehen.

(2) Anträge können ungeachtet der in Abs. 1 genannten Frist auch auf der Sitzung gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Beschließt der Ordnungsänderungsausschuss eine Beschlussempfehlung, hat er diese dem Studierendenparlament umgehend zuzusenden.

*Idee: Wenn wer Input an den Ordnungsänderungsausschuss hat: Mindestens 24 h vorher, aber auf Ordnungsänderungsausschusssitzungen sollen die Mitglieder beantragen können, gewisse Änderungen dem StuPa vorzulegen. Insgesamt soll dies Abläufe beschleunigen, da der OÄA ohnehin nichts final beschließt sondern nur Sachen vorschlägt.*

### § 12 Geschäftsordnungsanträge

(1) <sup>1</sup>Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die Sitzungsleitung vorrangig das Wort. <sup>2</sup>Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen oder die Beschlussfähigkeit betreffen.

(2) <sup>1</sup>Für Geschäftsordnungsanträge sind Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses nach Wahl durch das Studierendenparlament stimmberechtigt.

(3) <sup>1</sup>Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Geschäftsordnungsanträge mit einfacher Mehrheit angenommen. <sup>2</sup>Geschäftsordnungsanträge, die keine absolute Mehrheit erfordern, gelten automatisch als angenommen, sofern keine Gegenrede erfolgt. <sup>3</sup>Die absolute Mehrheit für einen Geschäftsordnungsantrag ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Folgende Anträge können gestellt werden:

(a) *Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit:* <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung stellt unverzüglich die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest. <sup>2</sup>Dieser Antrag ist automatisch angenommen.

(b) *Geschäftsordnungsantrag auf Schließung der Redeliste:* <sup>1</sup>Wird der Antrag angenommen, besteht durch unverzügliche Meldung noch die Möglichkeit auf die Redeliste zu gelangen. <sup>2</sup>Danach ist diese geschlossen.

(c) *Geschäftsordnungsantrag auf Wiedereröffnung der Redeliste:* <sup>1</sup>Wird der Antrag angenommen, wird die Redeliste wieder geöffnet.

(d) *Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte zu diesem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt:* <sup>1</sup>Wird der Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion direkt zur Abstimmung übergegangen. <sup>2</sup>Steht kein Antrag im Raum, wird direkt zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen.

(e) *Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Behandlung eines Diskussions- oder Tagesordnungspunkts:* <sup>1</sup>Wird der

Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion oder Abstimmung zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen. <sup>2</sup>Dieser Antrag benötigt eine absolute Mehrheit.

- (f) *Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag:*<sup>1</sup>Wird der Antrag angenommen, wird der Tagesordnungspunkt mitsamt Diskussion und Abstimmung auf die nächste Sitzung verlagert. <sup>2</sup>Eine erneute Nichtbefassung ist dann nicht mehr möglich. <sup>3</sup>Wird ein solcher Antrag von mehr als der Hälfte der von der Fachschaftenkonferenz entsandten Mitglieder gestellt, gilt der Antrag automatisch als angenommen und die erneute Befassung ist erst nach einer Woche wieder möglich.
- (g) *Geschäftsordnungsantrag auf Begrenzung der Redezeit pro Beitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt:* <sup>1</sup>Wird der Antrag angenommen, wird die Redezeit pro Beitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt auf die beantragte Minutenzahl beschränkt. <sup>2</sup>Die Redezeit kann nicht auf weniger als eine Minute beschränkt werden.
- (h) *Geschäftsordnungsantrag auf Änderung der Tagesordnung:* <sup>1</sup>Eine Änderung der Tagesordnung kann sein:
- das Hinzufügen eines Punktes mit absoluter Mehrheit
  - das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
  - das Ändern der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten oder
  - die Wiederaufnahme eines zuvor abgeschlossenen Punkte mit absoluter Mehrheit.
- (i) *Geschäftsordnungsantrag auf Anzweiflung einer Entscheidung oder Auslegung der Sitzungsleitung:* <sup>1</sup>Wird der Antrag angenommen, wird eine konkret benannte Entscheidung der Sitzungsleitung korrigiert. <sup>2</sup>Dieser Antrag benötigt eine absolute Mehrheit.
- (j) *Geschäftsordnungsantrag auf Sitzungspause:* <sup>1</sup>Die Sitzung wird bis zu einem gewissen Zeitpunkt ausgesetzt.

### § 13 Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Ordnungsänderungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses anwesend ist.

### § 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Sie kann nach zweimaliger Verwarnung der verwarneten Person für den betreffenden Tagesordnungspunkt das Wort entziehen. Im Fall der Überschreitung der zuvor festgelegten Redezeit kann bereits nach einer einmaligen Mahnung das Wort entzogen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, wortführende Personen zu verwarnen und bei Wiederholung zur Ordnung bzw. zur Sache zu rufen, wenn persönliche Angriffe, kränkende, beleidigende oder provokative Bemerkungen vorgetragen werden, nicht zur Sache gesprochen oder sonstige rechtswidrige Aussagen getroffen werden. <sup>2</sup>Anwesende, welche durch störende Zwischenrufe oder Handlungen wie halblaute Nebenunterhaltungen oder dergleichen die Ordnung stören, hat die Sitzungsleitung ebenfalls zu verwarnen bzw. bei Wiederholung zur Ordnung zu rufen. <sup>3</sup>Weder der Ordnungsruf noch sein Anlass dürfen von der zur Ordnung gerufenen Person oder von nachfolgenden redenden Personen in Redebeiträgen behandelt werden. <sup>4</sup>Bleibt der Ordnungsruf unbeachtet und wird weiterhin in der gerügten Weise verfahren, erfolgt ein weiterer Ordnungsruf. <sup>5</sup>Beim zweiten Ordnungsruf ist auf die Möglichkeit eines Wortentzuges durch die Sitzungsleitung hinzuweisen.

(3) Entsteht in der Sitzung allgemein störende Unruhe, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung auch mehrmals bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt aussetzen.

(4) Der Ausschluss von Studierenden von Sitzungen ist möglich, soweit die aktuell geltende Satzung dies vorsieht. Im Falle des Ausschlusses eines stimmberechtigten Mitgliedes, darf dieses dennoch an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und wird zu diesen hereingebeten.

### § 15 Hauptanträge

(1) <sup>1</sup>Der Ordnungsänderungsausschuss behandelt keine Hauptanträge.

### § 16 Abstimmungen und Wahlen

(1) <sup>1</sup>Hier gelten die Geschäftsordnung und Wahlordnung des Studierendenparlaments sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>Im Ordnungsänderungsausschuss gibt es keine Abstimmungen im Umlaufverfahren.

???

Präsidentin des ?? Studierendensparlament  
Kaiserslautern, den ???.???.20??

NILS GOLL

Nils Goll

E-Mail [REDACTED]

**Studierendenparlament der RPTU in Kaiserslautern**  
z. Hd. Präsidium  
Gottlieb-Daimler-Straße 46  
67663 Kaiserslautern

Kaiserslautern  
28. Oktober 2024

### **Kandidatur Ordnungs-Änderungs-Ausschuss**

Liebes StuPa,

für den Fall, dass der OÄA eingerichtet wird, will ich hiermit für diesen kandidieren und erkläre, meine Wahl im Falle ebendieser anzunehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Viele Grüße,  
Nils Goll

## Antrag an das 54. Studierendenparlament

der RPTU Kaiserslautern-Landau  
in Kaiserslautern

Antragsstellend ist:

**Yannik Steffens**

Abgeordneter des 54. StuPa

RPTU Kaiserslautern-Landau  
in Kaiserslautern

E-Mail: ysteffens@stupa.uni-kl.de

Yannik Steffens ■ Abgeordneter 54. StuPa ■ RPTU in Kaiserslautern

An das Präsidium  
des 54. Studierendenparlamentes  
RPTU in Kaiserslautern

Kaiserslautern, den 28. Oktober 2024

**Antragstitel: Antrag auf Widerruf des Finanzantrags zur Anschaffung einer nachhaltigen Garderobe**

Liebes Präsidium, liebe Abgeordnete des StuPa, liebe interessierte Menschen,

hiermit stelle ich folgenden Antrag:

**Antragstext:** *Das Studierendenparlament widerruft seine Einverständnis zum Finanzantrag zur Anschaffung einer nachhaltigen Garderobe bzw. reduziert ihn auf die bisher angefallenen Kosten.*

**Begründung:** *Da die nachhaltige Garderobe nicht rechtzeitig zur WIB-Fete angeschafft werden konnte und das Konzept nicht vom Antragssteller getestet werden konnte und augenscheinlich andere Fachschaften diesen Test nicht durchführen wollen, möchte ich die Diskussion erneut öffnen. Es mag sein, dass andere das Konzept auch ausprobieren möchten, dies sollte aber in meinen Augen im Voraus geklärt werden, da die Anschaffung einen nicht unerheblichen Kostenrahmen besitzt. Der Antrag versteht sich explizit nicht als Widerspruch zum Konzept einer nachhaltigen Garderobe.*

Viele Grüße

Yannik Steffens  
Abgeordneter des 54. Studierendenparlamentes



## # Änderungsantrag zur Reisekostenrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Reisekostenrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 28. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird der Satz "Für Strecken, die Geschäftsreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent, bei einem zweirädrigen Kraftfahrzeug in Höhe von 12,5 Cent je Kilometer gewährt." wie folgt neu gefasst:

"Für Strecken, die Geschäftsreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent, bei einem zweirädrigen Kraftfahrzeug in Höhe von 17,5 Cent je Kilometer gewährt."

2. In § 8 Absatz 2 wird der Satz "Geschäftsreisenden, die in einem privaten Kraftfahrzeug andere Geschäftsreisende mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und Kilometer, gewährt." wie folgt neu gefasst:

"Geschäftsreisenden, die in einem privaten Kraftfahrzeug andere Geschäftsreisende mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 5 Cent je Person und Kilometer gewährt."

3. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

"§ 7a Deutschlandticket, Semesterticket oder andere Zeitfahrkarten

(1) Wird eine Zeitfahrkarte für Geschäftsreisen genutzt, beteiligt sich das zuständige Gremium so lange an den Kosten des jeweiligen Tickets, bis diese ausgeglichen sind. Die Geschäftsreisenden treten grundsätzlich vorerst in Vorlage; über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.

(2) Pro Geschäftsreise ist von der durch die Nutzung der Zeitfahrkarte verursachten Ersparnis 75 vom Hundert zusätzlich zum Zwecke der Erstattung der Kosten des jeweiligen Tickets auszuführen.

(3) Bei der ersten Erstattung der Kosten einer Zeitfahrkarte ist eine Kopie des Tickets und ein Nachweis über die entstandenen Kosten beim zuständigen Finanzreferat einzureichen.

(4) Die Regelungen beispielsweise für das Deutschlandticket, das Deutschlandsemesterticket oder andere Zeitfahrkarten gelten sinngemäß auch für vergleichbare Tickets anderer Verkehrsverbände."

### ## Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung der Reisekostenrichtlinie an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten und folgen den gängigen Erstattungssätzen:

1. Erhöhung der Wegstreckenentschädigung:

Die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung von 25 Cent auf 35 Cent pro Kilometer für private Kraftfahrzeuge (und entsprechend von 12,5 Cent auf 17,5 Cent für zweirädrige Kraftfahrzeuge) berücksichtigt die gestiegenen Kosten für Kraftstoffe, Wartung und Verschleiß. Diese Anpassung orientiert sich an den aktuellen Sätzen, die in vielen Bundesländern und im öffentlichen Dienst bereits umgesetzt wurden. Einige Institutionen gewähren sogar noch höhere Sätze, wie etwa die "große" Wegstreckenentschädigung in Niedersachsen, die auf 38 Cent pro Kilometer angehoben werden soll[1].

2. Erhöhung der Mitnahmeentschädigung:

Die Erhöhung der Mitnahmeentschädigung von 2 Cent auf 5 Cent pro Person und Kilometer fördert die Bildung von Fahrgemeinschaften und trägt zur Reduzierung des Gesamtverkehrsaufkommens bei. Der neue Satz entspricht dem üblichen Standard und bietet einen angemessenen Anreiz für die Mitnahme weiterer

Geschäftsreisender. Diese Anpassung orientiert sich an gängigen Praktiken, wie sie beispielsweise im Landesreisekostengesetz von Nordrhein-Westfalen festgelegt sind.

### 3. Regelung zur Nutzung des Deutschlandtickets und Deutschlandsemestertickets:

Die Einführung einer Regelung zur Nutzung des Deutschlandtickets und des Deutschlandsemestertickets ermöglicht es, diese kostengünstigen und umweltfreundlichen Verkehrsmittel effektiv für Geschäftsreisen zu nutzen. Die Regelung orientiert sich an der bestehenden Praxis für die Bahncard und stellt sicher, dass Geschäftsreisende, die diese Tickets nutzen, angemessen entschädigt werden, während gleichzeitig Kosten für die Studierendenschaft eingespart werden können.

Diese Änderungen stellen sicher, dass die Reisekostenerstattung fair und zeitgemäß bleibt. Sie berücksichtigen die gestiegenen Kosten für Mobilität und fördern gleichzeitig umweltfreundliches Reiseverhalten durch Anreize zur Bildung von Fahrgemeinschaften und zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs. Die vorgeschlagenen Sätze bleiben innerhalb der steuerlich anerkannten Grenzen und sind somit sowohl für die Studierendenschaft als auch für die Geschäftsreisenden vorteilhaft.

Es ist zu beachten, dass einige Institutionen noch höhere Erstattungssätze gewähren. So sieht beispielsweise die Universität zu Lübeck eine Erstattung von bis zu 38 Cent pro Kilometer für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Die hier vorgeschlagenen Sätze stellen einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Kostendeckung und Wirtschaftlichkeit dar.

#### Quellen:

[1] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport. (2023). Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Reisekostengesetzes.

<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/entwurf-eines-gesetzes-zur-anderung-des-niedersachsichen-reisekostengesetzes-219321.html>

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. (2023).

Landesreisekostengesetz (LRKG). [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=1000000000000000000524](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000000524)

Bundesministerium der Finanzen. (2023). Reisekostenrecht.

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2023-01-03-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverguetungen-2023.pdf](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2023-01-03-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverguetungen-2023.pdf)

Universität zu Lübeck. (2023). Reisekostenrichtlinie. <https://www.uni-luebeck.de/universitaet/verwaltung/dezernat-finanzen/reisekosten.html>

**Betreff:** [StuPa] Änderung der Richtlinie für Aufwandsentschädigungen

**Von:** Sil a i [REDACTED]

**Datum:** 04.11.2024, 18:34

**An:** stupa@uni-kl.de, ai@asta.uni-kl.de

Hiermit stelle ich folgenden Änderungsantrag an das Studierendenparlament:

## Änderungsantrag zur Finanzrichtlinie "Aufwandsentschädigungen"

Der §3 Abs. 1 der Finanzrichtlinie "Aufwandsentschädigungen" soll wie folgt geändert werden:

"Eine rückwirkende Aufwandsentschädigung kann vom Zeitpunkt der Antragstellung für maximal die sechs vorangegangenen Monate geleistet werden."

## Begründung:

Die aktuelle Regelung, die eine rückwirkende Beantragung von Aufwandsentschädigungen (AEs) auf maximal zwei Monate begrenzt, führt zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zur Möglichkeit, AEs für bis zu sechs Monate im Voraus zu beantragen. Diese Diskrepanz ist problematisch, insbesondere da eine Beantragung im Voraus eher ungern gesehen wird und eine nachträgliche Beantragung bevorzugt wird. Eventuell sollte sogar eine Beantragung für die komplette Laufende Legislatur in Betracht gezogen werden.

Die Erweiterung des rückwirkenden Zeitraums auf sechs Monate würde mehrere Vorteile bieten:

- \*\*Gleichbehandlung\*\*:** Die Angleichung des rückwirkenden Zeitraums an den Zeitraum für Vorab-Beantragungen schafft eine ausgewogenere und fairere Regelung.
- \*\*Berücksichtigung der Arbeitsrealität\*\*:** Insbesondere in stark ausgelasteten Referaten kommt es vor, dass die rechtzeitige Beantragung von AEs aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens vergessen wird. Die Verlängerung des rückwirkenden Zeitraums würde diesem Umstand Rechnung tragen und sicherstellen, dass geleistete Arbeit angemessen entschädigt werden kann.
- \*\*Flexibilität\*\*:** Eine längere rückwirkende Frist ermöglicht es den Referaten, ihre Arbeit zunächst zu leisten und die Angemessenheit einer AE im Nachhinein besser einschätzen zu können.
- \*\*Verwaltungsvereinfachung\*\*:** Durch die Möglichkeit, AEs für einen längeren Zeitraum rückwirkend zu beantragen, könnte die Anzahl der Anträge reduziert und der administrative Aufwand verringert werden.

Diese Änderung würde die Handhabung von Aufwandsentschädigungen vereinfachen und gleichzeitig sicherstellen, dass das Engagement der Studierendenvertreter angemessen gewürdigt wird, ohne dabei die Kontrollfunktion des Studierendenparlaments zu beeinträchtigen.

Eventuell sind noch geeignete Maßnahmen notwendig um zu verhindern das über Haushaltsjahre hinweg zu viele AEs beantragt werden. Hier könnte eine "Deadline bis 01.12." helfen diese im selben Haushaltsjahr zu verabschieden - für Abweichungen könnte man eine Begründung erbitten.

---

Zum Austragen: <https://lists.uni-kl.de/uni-kl/signoff/stupa>

**Betreff:** [StuPa] Aufhebung der Positionierung zur Zivilklausel

**Von:** Silvan Stein <politik@asta.uni-kl.de>

**Datum:** 04.11.2024, 20:24

**An:** stupa@uni-kl.de, ai@asta.uni-kl.de

Hallo zusammen,

das 53. StuPa hat eine Stellungnahme zu "End Fossil - Occupy Kaiserslautern" angenommen ([https://www.stupa.uni-kl.de/fileadmin/public/dokument/beschluesse/53/Stellungnahme\\_EndFossilOccupy.pdf](https://www.stupa.uni-kl.de/fileadmin/public/dokument/beschluesse/53/Stellungnahme_EndFossilOccupy.pdf)).

Die umfasst u.a. auch den folgenden Abschnitt:

"Die RPTU soll die Zivilklausel unterzeichnen. Die Klimakatastrophe verändert unsere Lebensbedingungen und führt früher oder später zu Kriegen um überlebenswichtige Ressourcen, Menschen werden versuchen, einen Anspruch auf etwas zu erlangen, was ihnen verwehrt ist, andere werden versuchen ihren Besitz und Wohlstand zu verteidigen. Wassermangel wird zu Fluchtbewegungen führen, andere Regionen werden die Menschen aufnehmen und ihre eigenen Ressourcen mit den Neuzugezogenen teilen müssen. Es wird vermehrt zu Konflikten kommen. Als Technische Universität, die in unterschiedliche Richtungen forscht, soll sich die RPTU dazu verpflichten, dass ihre Wissenschaft, Forschung und Lehre ausschließlich dem Frieden dient und diesen fördert. Forschungsthemen und -mittel, die Rüstzwecken dienen können, werden abgelehnt."

Über diese Positionierung zur Zivilklausel wurde laut Protokoll (siehe [https://www.stupa.uni-kl.de/fileadmin/public/dokument/protokolle/53/stupa/Protokoll\\_7.Sitzung\\_des\\_53.\\_StuPa.pdf](https://www.stupa.uni-kl.de/fileadmin/public/dokument/protokolle/53/stupa/Protokoll_7.Sitzung_des_53._StuPa.pdf)) nicht diskutiert - obgleich es die vermutlich weitreichendste Positionierung im Rahmen diese Antrags ist.

Ich hatte dem damaligen Parlament wiederholt nahegelegt diese Positionierung zu überdenken. Meines Erachtens gehört eine Zivilklausel ausführlich diskutiert - mit allem für und wieder. Dies fand schlussendlich nicht statt.

Ich beantrage die Positionierung in diesem Punkt aufzuheben.

Liebe Grüße

Silvan Stein  
Referat politische Arbeit

---

Zum Austragen: <https://lists.uni-kl.de/uni-kl/signoff/stupa>

**Betreff:** Antrag der Fachschaft Physik zum Deutschland-Semesterticket

**Von:** Amt Sprecher - Kira Vogel <sprecher@fsphysik-kl.de>

**Datum:** 05.11.2024, 23:10

**An:** Vorsitz <vorsitz@asta.uni-kl.de>, praesidium@stupa.uni-kl.de

Liebes StuPa-Präsidium, lieber AStA,

im FSR Physik wurde am 15.10.2024 folgender Antragstext zum Deutschland-Semesterticket abgestimmt:

===

Die Fachschaft Physik sieht die derzeitigen Bedingungen des neuen Semestertickets auf Basis des Deutschlandtickets an der RPTU in Kaiserslautern kritisch. Insbesondere nicht im Sinne der Studierenden ist die verpflichtende, und datenschutzrechtlich höchst empfindliche, Angabe von privaten Zahlungsmitteln bei Drittanbietern (ganz gleich, ob das Ticket genutzt oder rückerstattet werden soll), obwohl keine Zahlung zu tätigen ist, da diese bereits durch den Semesterbeitrag geleistet wurde. Weiterhin wird von vielen Studierenden die Verpflichtung im, ohne gewichtigen Grund obligatorischen, digitalen Fall zur VRN-App mit ihren technischen Schwierigkeiten sowie die späte und teils immer noch lückenhafte Kommunikation zu den Abläufen und Hintergründen des Vertrags und Vertragspartners angemerkt.

Der Fachschaftsrat Physik fordert daher inhaltlich das StuPa und exekutiv den AStA auf, sich kritisch mit dem Vorgang auseinander zu setzen und insbesondere in Anbetracht der Preiserhöhung mit ihrer Auswirkung auf die Vertragsfristen auch die Chance in Betracht zu ziehen, in Zukunft andere Anbieter als den VRN zu nutzen. Die Vorgänge sollten der Studierendenschaft klar kommuniziert und die Möglichkeit geschaffen werden, Feedback zum aktuellen System zu geben, um es in die kommenden Handlungen einfließen zu lassen.

===

Wir möchten, dass dieser Antrag auf der nächsten StuPa-Sitzung behandelt und diskutiert wird. Außerdem bitten wir als FSR um eine (evtl. gemeinsame) schriftliche Stellungnahme.

Viele Grüße  
Kira Vogel

--

Amt Sprecher der Fachschaft Physik  
RPTU in Kaiserslautern

# FA zur Abstimmung/Bericht im StuPa

FA#	Zweck	HH	Antragssteller*in	Betrag
108/24	Bekleidung für AStArianer und näheres Umfeld Ich würde gerne noch in diesem Jahr für die aktuellen (und teilweise auch ehemaligen) AStArianer noch gebrandete AStA-Kleidung bestellen. Bisher haben wir dies meist bei der Stickerei Stoiber getan. Die Qualität war bisher immer sehr gut. Die Preise variieren (je nach gewähltem Artikel) zwischen 30 und 80€. Zusätzlich könnten Personen auch noch ein zweites Teil bestellen. Gerechnet habe ich mit 44*50€ + Puffer	53101	Stein	<u>2.500,00 €</u>
109/24	Veranstaltungen für studentische Hilfskräfte (SHKs) Ich beabsichtige VVs + Veranstaltungen für SHKs zu organisieren. Analog zu anderen Veranstaltungen würd ich gerne Getränke + Snacks anbieten können. Außerdem sollen die Veranstaltungen mit Werbematerialien (z.B. Plakate, Flyer, Fragebögen) beworben werden.	53101	Stein	500,00 €